



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 05 / 2020
vom 17. März 2020

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 254 Exemplare.

Inhalt:	Seite
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen)	6
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre	10
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science "Betriebswirtschaftslehre"	14
7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang "Betriebswirtschaftslehre"	19
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftspädagogik (Bachelor of Science)	24
Studienordnung für das Doppelabschlussprogramm mit der Peking University im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim	28
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts, Soziologie, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie	33
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen: Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien, Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft	40
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien	45
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS)	50

Inhalt:	Seite
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen:	
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik	
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik	
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte	
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft	
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie	
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik	55
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen:	
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch	
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch	
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch	
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte	
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch	
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik	
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch	
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft	62
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftsmathematik mit akademischer Abschlussprüfung	
Bachelor of Science	70
1. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften	75
1. Satzung zur Änderung der Zulassungs und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim	78
Gebührensatzung der Universität Mannheim für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)	81
Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Mannheim	83
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des "Mannheim Center for Data Science"	85
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des "Mannheim Institute for Financial Education – MIFE"	90

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen)

vom
10. März 2020

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes sowie § 6 Absatz 2 Satz 12 in Verbindung mit § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 04. März 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt. ²Die Universität vergibt dabei 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ³Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) Unabhängig von der Durchführung eines Auswahlverfahrens findet § 5 Absatz 2 Satz 2 auf jegliche Zulassungen und Immatrikulationen in dem oben genannten Studiengang Anwendung.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Juli eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5, 7 und 10 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim,
3. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 6 genannten Auswahlkriterien. ²Die

Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) ¹Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht. ²Ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis besteht insbesondere, wenn in einem Studiengang im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

§ 6 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Hochschulzulassungsgesetz, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

(2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission; Absatz 4 bleibt unberührt:

1. ¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 155 Punkten vergeben wird. ²Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (155 Punkte) je 5 Punkte abgezogen.
2. ¹Für Vorerfahrungen im Sinne des Absatz 1 Nummer 2 können bis zu 60 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 30 Stunden in der Woche entsprechen.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 und 2 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 215 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit finden § 6 Absatz 2 Satz 8 Halbsatz 1 und Satz 9 Hochschulzulassungsgesetz Anwendung.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 7 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2020/2021.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung betreffend das Auswahlverfahren im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) vom 08. Mai 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2008, S. 60ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. März 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2018, S. 12f.), außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.03.2010



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre**

vom 10. März 2020

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie § 6 Absatz 2 Satz 12 in Verbindung mit § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 04. März 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt. ²Die Universität vergibt dabei 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ³Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) Unabhängig von der Durchführung eines Auswahlverfahrens findet § 5 Absatz 2 Satz 2 auf jegliche Zulassungen und Immatrikulationen in dem oben genannten Studiengang Anwendung.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Juli eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5, 7 und 10 ZullmmaO,
3. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 6 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) ¹Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht. ²Ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis besteht insbesondere, wenn in einem Bachelorstudiengang im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

§ 6 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, sowie praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

(2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission; Absatz 4 bleibt unberührt:

1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird negativ linear in einen Punktwert zwischen 605 und 0 umgerechnet.
2. ¹Für Vorerfahrungen im Sinne des Absatz 1 Nummer 2 können je vollem Monat 2 Punkte, maximal 60 Punkte, vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 und 2 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 665 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit finden § 6 Absatz 2 Satz 8 Halbsatz 1 und Satz 9 HZG Anwendung.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen

im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 7 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2020/21.

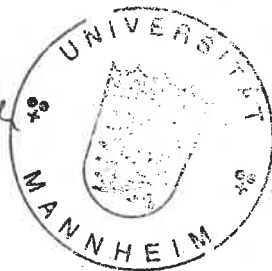
(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 30. April 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 12/2008, S.28ff.), zuletzt geändert am 20. April 2011 (BekR Nr. 11/2011, S. 7f.), außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.3.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Studiengang Bachelor of Science „Betriebswirtschaftslehre“**

vom 10. März 2020

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie § 6 Absatz 2 Satz 12 in Verbindung mit § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 4. März 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science „Betriebswirtschaftslehre“ beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt. ²Die Universität vergibt dabei 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ³Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) Unabhängig von der Durchführung eines Auswahlverfahrens findet § 5 Absatz 2 Satz 2 auf jegliche Zulassungen und Immatrikulationen in dem oben genannten Studiengang Anwendung.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZulImmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Juli eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5, 7 und 10 ZullmmaO,
3. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 6 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) ¹Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht. ²Ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis besteht insbesondere, wenn in einem Bachelorstudiengang im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

§ 6 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Noten in Mathematik, Deutsch und einer fortgeführten Fremdsprache,
3. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

(2) ¹Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt. ²Die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission; Absatz 4 bleibt unberührt.

1. ¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. ²Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. ³Das Ergebnis wird mit dem Faktor 5 multipliziert. ⁴Maximal können 75 Punkte erreicht werden.
2. ¹Die Leistungen in den Fächern Mathematik, Deutsch und der am besten fortgeführten Fremdsprache gehen mit folgender Gewichtung ein: ²Die Notenpunkte, welche in den genannten Fächern in den letzten vier Halbjahren in der gymnasialen Oberstufe erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der in allen genannten Fächern belegten Halbjahre dividiert. ³Berücksichtigt werden die vom Bewerber im

Zulassungsantrag angegebenen Fächer entsprechend der vorgelegten Nachweise. ⁴Das Ergebnis wird anschließend mit 2 multipliziert. ⁵Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden. ⁶Soweit die Leistungen in der Hochschulzugangsberechtigung nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen.

3. Für Vorerfahrungen im Sinne des Absatz 1 Nummer 3 können bis zu 30 Punkte vergeben werden.

a. ¹Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis und Praktika) können maximal 8 Punkte vergeben werden. ²Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 4 Punkten bewertet. ³Im Fall von Berufspraxis oder Praktika werden einzelne Tätigkeiten mit einem Punktwert von jeweils bis zu 2 Punkten bewertet, dabei erfolgt die Bewertung in Abhängigkeit der Tätigkeitsdauer (<4 Wochen = Punkte x 0; 4 Wochen – 3 Monate = Punkte x 0,5; > 3 Monate = Punkte x 1).

⁴Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ⁵Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie mindestens einer Beschäftigung bei Vollzeit mit mindestens 35 Stunden in der Woche entsprechen.

b. ¹Im Hinblick auf die internationale Ausrichtung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science) werden als besondere Vorbildung sehr gute Englischkenntnisse angesehen. ²Diese werden mit 20 Punkten bewertet. Der Nachweis ist zu führen durch:

- i. die durchgängige Belegung des Faches Englisch in der gymnasiale Oberstufe, wobei der Durchschnitt der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Noten bei mindestens 11 Punkten liegen muss,
- ii. die Vorlage einer in einem englischsprachigen Schulsystem erworbene Hochschulzugangsberechtigung,
- iii. durch den Abschluss eines Studiengangs, der in englischer Sprache gelehrt wird,
- iv. sofern kein Nachweis gemäß den drei vorstehenden Punkten vorgelegt werden kann, eines der nachfolgenden Sprachtestergebnisse, die nicht älter als zwei Jahre sind:

1. Test of English as a Foreign Language – Internet-Based test (TOEFL iBT) mit mindestens 100 Punkten im Test Date Score,

2. The European Language Certificate (telc) – English University mit mindestens (Sprach-) Niveau C1,
3. International English Language Testing System (IELTS) – Academic Test mit mindestens Band 6.0,
4. Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level C. Anerkannt wird auch ein Certificate of Proficiency in English (CPE) mit mindestens Level C.

c. Für außerschulische Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, können maximal 2 Punkte vergeben werden.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 135 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit finden § 6 Absatz 2 Satz 8 Halbsatz 1 und Satz 9 HZG Anwendung.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 7 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2020/21.

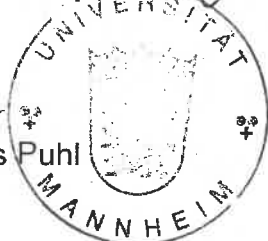
(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science) vom 29. April 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2008, S. 18ff., zuletzt geändert am 10. März 2016 (BekR Nr. 07/2016, S. 8), außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Ausgefertigt:

Mannheim, den

10.03.2020

Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“

vom 10. März 2020

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 04. März 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 08/2012, S. 70 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2018 (BekR Nr. 29/2018, S. 11 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am

10. März 2020

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 17b –“ das Wort „Orientierungsprüfung“ durch das Wort „Orientierungsphase“ ersetzt.

§ 2

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.“

2. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

§ 3

In § 6 Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Verlängerung der Frist für das Bestehen der Prüfungen der Orientierungsphase soll insgesamt eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen.“

§ 4

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Jeder Bereich gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ist bestanden, wenn sämtliche nach der Anlage 1 zugehörigen Module bestanden wurden. Für jeden Bereich wird eine Bereichsnote gebildet. Die Noten für die Bereiche gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nummer 7 errechnen sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Modulnoten; für die Bereiche gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 und 6 entspricht die jeweilige Bereichsnote dem jeweils zugehörigen benoteten Modul.“

2. In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Noten“ durch das Wort „Bereichsnoten“ ersetzt.

§ 5

In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

§ 6

In § 13 Absatz 2 werden in Satz 2 nach der Angabe „(Vorleistungen)“ die Worte „sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen“ eingefügt.

§ 7

In § 14 Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. in diesem oder in einem sonstigen Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalten kein endgültiges Nichtbestehen vorliegt oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,“

§ 8

In § 15 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Als Studienleistung kann auch die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß § 15c Abs. 1 festgesetzt werden.“

§ 9

Nach § 15b wird ein neuer § 15c mit folgendem Inhalt neu angefügt:

„§ 15c – Mitarbeit in Lehrveranstaltungen“

(1) In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 15 festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden die an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).

(2) Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde.

Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

(3) Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.“

§ 10

In § 17 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Orientierungsprüfung“ durch das Wort „Orientierungsphase“ ersetzt.

§ 11

§ 17b wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in Absatz 2, Absatz 3 Sätze 1, 2 und 3 sowie Absatz 4 wird das Wort „Orientierungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Orientierungsphase“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Durch die Orientierungsprüfung“ durch die Worte „In der Orientierungsphase“ ersetzt.

§ 12

§ 18a Absatz 8 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „(ECTS Grading Table)“ durch die Angabe „(Grade Distribution Table)“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Worte „zahlenmäßig wie auch“ gestrichen.

§ 13

In § 19 wird nach Absatz 5 folgender Absatz neu angefügt:

„(6) Das Auslandsstudium kann auch im Rahmen des Doppelabschlussprogramms mit der Peking University, Guanghua School of Management, Peking, China (DD-GUANGHUA Programm) absolviert werden. Die Einzelheiten des DD-GUANGHUA Programms werden in einer Studienordnung geregelt, insbesondere die Einzelheiten zu der Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze, zu den Zeiten, dem Studieninhalt und dem Verlauf des Programms, zum Abschluss, Ausschluss und Abbruch des Programms sowie deren Folgen.“

§ 14

Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle zum Bereich „2.1 Accounting & Taxation“ wird in der Zeile zum Modul „Cost Accounting“ das Modul umbenannt und dafür die Worte „Cost Accounting“ durch die Worte „Management & Cost Accounting“ ersetzt.
2. In der Tabelle zum Bereich „3.Volkswirtschaftslehre“ wird in der Zeile zum Modul „Mikroökonomik A“ das Modul umbenannt und dafür die Angabe „Mikroökonomik A“ durch die Angabe „Mikroökonomik A / Microeconomics A“ ersetzt.
3. In der Tabelle zum Bereich „8. Bachelorarbeit“ wird in der Spalte „Modulkürzel“ die Angabe „BT“ durch die Angabe „BA“ ersetzt.

§ 15

Anlage 2: Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle zum „4. Semester Frühjahrs-/Sommersemester“ wird in der Zeile zum Modul „Mikroökonomik A“ das Modul umbenannt und dafür die Angabe „Mikroökonomik A“ durch die Angabe „Mikroökonomik A / Microeconomics A“ ersetzt.
2. Die Tabelle zum „6. Semester Frühjahrs-/Sommersemester“ wird wie folgt geändert:
 - a. In der Zeile zum Modul „Cost Accounting“ wird das Modul umbenannt und dafür die Worte „Cost Accounting“ durch die Worte „Management & Cost Accounting“ ersetzt.
 - b. In der Zeile zum Modul „Bachelorarbeit“ wird die Angabe „BT 450“ durch die Angabe „BA 450“ ersetzt.

Artikel 2

Schlussbestimmung

§ 1

Anwendungsbereich

Artikel 1 dieser Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 08/2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

10.03.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Studiengang Wirtschaftspädagogik (Bachelor of Science)**

vom 10. März 2020

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie § 6 Absatz 2 Satz 12 in Verbindung mit § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 4. März 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftspädagogik beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt. ²Die Universität vergibt dabei 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ³Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) Unabhängig von der Durchführung eines Auswahlverfahrens findet § 5 Absatz 2 Satz 2 auf jegliche Zulassungen und Immatrikulationen in dem oben genannten Studiengang Anwendung.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Juli eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5, 7 und 10 ZullmmaO,
3. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 6 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) ¹Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht. ²Ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis besteht insbesondere, wenn in einem Bachelorstudiengang im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

§ 6 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

(2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission; Absatz 4 bleibt unberührt:

1. ¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. ²Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. ³Das Ergebnis wird mit dem Faktor 3 multipliziert. ⁴Maximal können 45 Punkte erreicht werden.

2. ¹Für Vorerfahrungen im Sinne des Absatz 1 Nummer 2 können bis zu 15 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 35 Stunden in der Woche entsprechen. ⁴Bei der Bewertung berufspraktischer Tätigkeiten und anderer außerschulischer Leistungen werden Gewichtungen in der Punktvergabe vorgenommen (maximal 15 Punkte). ⁵Für kaufmännische, pädagogische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis

und Praktika) können maximal 12 Punkte vergeben werden. ⁶Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 12 Punkten bewertet. ⁷Im Fall von Berufspraxis oder Praktika (Vollzeit) erfolgt die Punktvergabe in Abhängigkeit von der Tätigkeitsdauer (< 4 Wochen = 0 Punkte; 4 Wochen - 13 Wochen = 4 Punkte; > 13 Wochen - 26 Wochen = 8 Punkte; > 26 Wochen = 12 Punkte). ⁸Kaufmännische oder pädagogische berufspraktische Tätigkeiten müssen hinsichtlich Art und zeitlichem Umfang schriftlich nachgewiesen werden. ⁹Die vorzulegenden Nachweise müssen von betrieblichen oder pädagogischen Einrichtungen ausgestellt sein. ¹⁰Für außerschulische Leistungen können maximal 3 Punkte vergeben werden.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 2 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 60 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Rangleichheit finden § 6 Absatz 2 Satz 8 Halbsatz 1 und Satz 9 HZG Anwendung.

(4) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 7 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

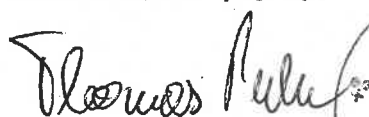
(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2020/2021.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftspädagogik (Bachelor of Science) vom 29. April 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 12/2008, S. 15ff.), zuletzt geändert am 7. März 2013 (BekR Nr. 06/2013, S. 9) außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Ausgefertigt:

Mannheim, den

10.03.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



**Studienordnung für das Doppelabschlussprogramm mit der Peking University im Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim**

vom 10. März 2020

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 04. März 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Studienordnung für das Doppelabschlussprogramm mit der Peking University im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 10. März 2020

Vorbemerkungen

¹Innerhalb des Studienganges Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim besteht die Option auf das Doppelabschlussprogramm mit der Peking University, Guanghua School of Management, Peking, China (DD-GUANGHUA Programm). ²Bei dem DD-GUANGHUA Programm handelt es sich nicht um einen eigenständigen Studiengang. ³Die vorliegende Studienordnung beruht auf dem Kooperationsvertrag über das DD-GUANGHUA Programm zwischen der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim und der Peking University, Guanghua School of Management, Peking, China (Partnerhochschule) und ergänzt auf dieser Grundlage die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Das Studium im Rahmen des DD-GUANGHUA Programms richtet sich an der Universität Mannheim nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der jeweils geltenden Fassung, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind. ²Auf die zu erbringenden Leistungen an der Partnerhochschule sowie die Voraussetzungen des Erwerbs eines dortigen Studienabschlusses im Rahmen des DD-GUANGHUA Programms finden die einschlägigen Regelungen der Partnerhochschule Anwendung.

(2) Der Kooperationsvertrag bleibt unberührt.

§ 2 Zugang, Teilnehmerbeschränkung, Bewerbung

(1) Das DD-GUANGHUA Programm steht ausschließlich eingeschriebenen Studierenden im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim offen.

(2) Die Teilnehmerzahl ist auf fünf beschränkt.

(3) ¹Das DD-GUANGHUA Programm ist bewerbungspflichtig. ²Eine Bewerbung muss bis zum 30. April eines Jahres bei der Universität Mannheim eingegangen sein (Ausschlussfrist). ³Innerhalb der

Bewerbungsfrist sind folgende Unterlagen in der von der Universität Mannheim festgelegten Form vollständig einzureichen:

1. das ausgedruckte und unterschriebene Online-Bewerbungsformular des Akademischen Auslandsamts,
2. ein zweiseitiges Motivationsschreiben in englischer Sprache,
3. ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache,
4. eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
5. ein aktueller Notenauszug (Transcript of Records) aus dem Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim,
6. Sonstige relevante Zeugnisse und Nachweise zum positiven Gesamteindruck gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 4.

§ 3 Feststellung der Eignung; Auswahlverfahren

(1) ¹Am Verfahren zur Feststellung der Eignung nehmen ausschließlich Studierende des zweiten Fachsemesters teil; Bewerbungen von Studierenden anderer Fachsemester werden vom Verfahren ausgeschlossen. ²Vom Verfahren werden weiterhin Bewerbungen ausgeschlossen, die nicht form- und fristgerecht eingegangen sind.

(2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre bestellt eine Programmbeauftragte oder einen Programmbeauftragten für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre (DD-GUANGHUA Beauftragte). ²Dieser stellt die Eignung fest und führt bei Bedarf das Auswahlverfahren durch. ³Geeignete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre können den DD-GUANGHUA Beauftragten mit vorbereitenden Handlungen im Rahmen des Feststellungs- und Auswahlverfahrens unterstützen.

(3) ¹Die zur Verfügung stehenden Plätze für das DD-GUANGHUA Programm werden durch ein zweistufiges Verfahren zur Feststellung der Eignung vergeben. ²Die erste Stufe dieses Feststellungsverfahrens, basierend auf den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungsunterlagen, dient der Identifizierung von voraussichtlich geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern. ³Hierbei werden anhand der Bewerbungsunterlagen die folgenden Kriterien berücksichtigt:

1. sehr gute schulische Leistungen nachgewiesen durch die Hochschulzugangsberechtigung,
2. gute akademische Leistungen nachgewiesen durch die bisher im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim erzielten Leistungen,
3. persönliche und fachliche Motivation nachgewiesen durch den Inhalt des Motivationsschreibens,
4. positiver Gesamteindruck der Bewerbung (dazu zählen außer dem äußeren Erscheinungsbild der Bewerbung z. B. außercurriculares Engagement, berufspraktische Erfahrungen sowie Kenntnisse der chinesischen Landessprache).

⁴Wird als Ergebnis der ersten Stufe festgestellt, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht für das DD-GUANGHUA Programm geeignet ist, endet für diesen das Bewerbungsverfahren abschlägig.

⁵Voraussichtlich für das DD-GUANGHUA Programm geeignete Bewerberinnen oder Bewerber hingegen werden auf der zweiten Stufe des Feststellungsverfahrens zu einem persönlichen Gespräch

mit dem DD-Programm Beauftragten eingeladen. ⁶In diesem werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

1. die fachliche Eignung,
2. die persönliche Motivation,
3. die interkulturelle Kompetenz.

⁷Die endgültige Entscheidung über die Eignung für das Programm wird aufgrund einer Gesamtschau des schriftlichen und mündlichen Eignungsfeststellungsverfahrens getroffen.

(4) ¹Stehen nach dem Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der Eignung mehr geeignete Bewerberinnen und Bewerber als Plätze zu Verfügung, werden die zur Verfügung stehenden Plätze unter diesen Bewerbern verlost (Auswahlverfahren). ²Stehen nach dem Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der Eignung weniger geeignete Bewerberinnen und Bewerber als Plätze zur Verfügung, bleiben diese Plätze unbesetzt.

(5) ¹Der DD-GUANGHUA Beauftragte meldet die Studierenden, die entweder durch das Eignungsfeststellungs- oder Auswahlverfahren einen Platz im DD-GUANGHUA Programm erhalten haben, der Partnerhochschule. ²Diese Entscheidung bedarf sodann des Einvernehmens der Partnerhochschule. ³In begründeten Ausnahmefällen kann die Partnerhochschule die Erteilung des Einvernehmens verweigern.

(6) Wird der Aufenthalt an der Partnerhochschule nicht in dem Semester angetreten, für welches die Auswahl erfolgte, verfällt der Anspruch auf den Platz im DD-GUANGHUA Programm.

§ 4 Zeiten, Studieninhalt und Verlauf des Programms; Learning Agreement

(1) ¹Das Studium an der Universität Mannheim und der Partnerhochschule erstreckt sich über eine Dauer von insgesamt acht Semestern. ²Die Studienzeiten an der Universität Mannheim und an der Partnerhochschule entsprechen sich im Umfang; ebenso wie die jeweils zu erbringenden akademischen Leistungen der Studierenden. ³Die Regelstudienzeit und die maximale Studienzeit des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre verlängert sich durch die Teilnahme am DD-GUANGHUA Programm nicht.

(2) ¹Der Studienverlauf für teilnehmende Studierende an dem DD-GUANGHUA Programm und die darin enthaltenen Studieninhalte an der Partnerhochschule ergeben sich aus der programmspezifischen der Anlage zu dieser Studienordnung. ²Die Anlage ist Bestandteil der Studienordnung.

(3) ¹Die individuelle Studienplanung hält der DD-GUANGHUA Beauftragte mit dem Studierenden in einem Learning Agreement fest. ²Änderungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. ³Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn eine in der Anlage angegebene Leistung beziehungsweise der zugehörige Kurs von der Partnerhochschule nicht angeboten wird oder die Kursbezeichnung geändert wurde. ⁴§ 12 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim bleibt unberührt.

§ 5 Abschluss des Doppelabschlussprogramms; akademischer Grad

(1) Sind sämtliche in der programmspezifischen Anlage vorgesehenen und durch das Learning Agreement festgelegten Leistungen an der Partnerhochschule erfolgreich erbracht, werden die erbrachten Leistungen gemäß § 12 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim für die Bachelorprüfung im Studiengang Bachelor of Science Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim anerkannt, wodurch diese bestanden wird.

(2) Das Bestehen der Bachelorprüfung an der Partnerhochschule richtet sich nach den dortigen Bestimmungen.

§ 6 Ausschluss und vorzeitige Beendigung des Programms

(1) ¹Nach Vergabe eines Platzes im DD-GUANGHUA Programm können Studierende von dem Programm ausgeschlossen werden, wenn

1. sie bis zum Ende ihres 4. Fachsemesters im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim nicht mindestens 121 ECTS-Punkte durch das Bestehen der in Anlage 2: Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ aufgeführten Prüfungen des 1. bis 4. Semesters an der Universität Mannheim erworben haben,
2. sie an der Universität Mannheim oder der Partnerhochschule fällige Gebührenschnlden nicht rechtzeitig beglichen haben,
3. sie über keinen für den Aufenthalt an der Partnerhochschule erforderlichen Versicherungsschutz oder Aufenthaltstitel verfügen.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim oder in dem in das DD-GUANGHUA Programm einbezogenen Studiengang der Partnerhochschule endet gleichzeitig das DD-GUANGHUA Programm.

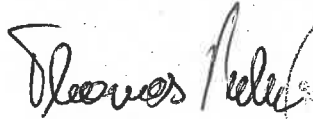
(3) Im Falle des eigenverantwortlichen Abbruchs des DD-GUANGHUA Programms werden an der Partnerhochschule erbrachte Prüfungsleistungen von der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim anerkannt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 10.03.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



Programmspezifische Anlage – Studienverlauf und – inhalte des DD-GUANGHUA Programms

1. Erstes und zweites Studienjahr

Im ersten und zweiten Studienjahr sind die im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim in der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ aufgeführten Prüfungen in der Anlage 2: Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ des 1. bis 4. Semesters an der Universität Mannheim mindestens im Umfang von 121 ECTS-Punkten zu bestehen.

2. Drittes und viertes Studienjahr

¹Im dritten und vierten Studienjahr sind an der Partnerhochschule Leistungen zu erbringen, die den vorgesehenen Prüfungen des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen. ²Aus der nachstehenden Tabelle sind die an der Partnerhochschule zu erbringenden Leistungen zu entnehmen, durch die die im 5. und 6. Semester im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim vorgesehenen Leistungen ersetzt werden sollen.

Leistungen an der Universität Mannheim	Ersetzende Leistungen an der Peking University, Guanghua School of Management
International Studies	Leistungen im äquivalenten Umfang von bis zu 29 ECTS-Punkte, die überwiegend aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre entnommen werden.
ACC 403 – Management & Cost Accounting	Cost and Managerial Accounting
IS 401 – Integrated Information Systems	Computer Programming and Machine Learning
MKT 401 – Marketing II	Marketing in China & Social Impact Marketing
BA 450 – Bachelorarbeit	Graduation Thesis

**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts
Soziologie, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium:
Politikwissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie**

vom

10. März 2020

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie § 6 Absatz 2 Satz 12 in Verbindung mit § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 4. März 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen in einem der oben genannten Studiengang die Gesamtzahl der Studienplätze in diesem Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt. ²Die Universität vergibt dabei 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ³Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) Unabhängig von der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden § 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 2 Satz 2 auf jegliche Zulassungen und Immatrikulationen in den oben genannten Studiengängen Anwendung.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Juli eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5, 7 und 10 ZullmmaO,
3. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien

(3) Darüber hinaus ist für die Immatrikulation ein Nachweis über die Teilnahme an einem Orientierungsverfahren nachfolgender Maßgabe vorzulegen:

1. für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 6 des LHG;
2. für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft und B.A. Soziologie der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 6 des LHG;
3. für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Nachweis über die Teilnahme an dem von der Koordinierungsstelle für das Studierendenauswahlverfahren Psychologie (STAV-Psych) angebotenen Online Self Assessment (OSA Psych) im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 6 LHG; die näheren Informationen zu dem OSA Psych werden auf den Internetseiten der Universität Heidelberg zur Verfügung gestellt.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 und 3 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Fakultät für Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt für jeden Studiengang eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 6 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) ¹Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht. ²Ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis besteht insbesondere, wenn in einem Bachelorstudiengang im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

§ 6 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. nur für die Studiengänge B.A. Soziologie, B.A. Politikwissenschaft und B.Ed. Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft: die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung der Fächer Mathematik und Englisch,

3. nur für den Bachelor Psychologie: soweit vorliegend das Ergebnis des von der Koordinierungsstelle für das Studierendenauswahlverfahren Psychologie angebotenen fachspezifischen Studieneignungstests STAV-Psych (Eignungstest),
 4. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben nach näherer Maßgabe des Absatzes 2 je nach Wahl des Studiengangs.
- (2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission; Absatz 4 bleibt unberührt:
1. ¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. ²Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. ³Das Ergebnis wird auf die erste Nachkommastelle gerundet und für den Studiengang B.Sc. Psychologie mit dem Faktor fünf, für die weiteren Studiengänge mit dem Faktor vier multipliziert. ⁴Für den Studiengang B.Sc. Psychologie können maximal 75 Punkte, für die Studiengänge B.A. Soziologie, B.A. Politikwissenschaft und B.Ed. Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft maximal 60 Punkte erreicht werden;
 2. ¹Für die Studiengänge B.A. Soziologie, B.A. Politikwissenschaft und B.Ed. Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft gehen die Leistungen in den Fächern Mathematik und Englisch mit insgesamt maximal 10 Punkten mit folgender Gewichtung ein:
 - a) ¹Die letzte in der gymnasialen Oberstufe nachgewiesene Notenpunktzahl im Fach Mathematik wird durch drei dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend auf die erste Nachkommastelle gerundet. ³Insgesamt können maximal fünf Punkte erreicht werden. ⁴Zugrunde zu legen ist jeweils die Abiturnote, falls eine Abiturprüfung in dem betreffenden Fach schriftlich oder mündlich abgelegt wurde. ⁵Wurde keine Abiturprüfung abgelegt, ist die letzte Halbjahresnote in dem Fach maßgeblich.
 - b) ¹Die letzte in der gymnasialen Oberstufe nachgewiesene Notenpunktzahl im Fach Englisch wird durch drei dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend auf die erste Nachkommastelle gerundet. ³Insgesamt können maximal fünf Punkte erreicht werden. ⁴Zugrunde zu

legen ist jeweils die Abiturnote, falls eine Abiturprüfung in dem betreffenden Fach schriftlich oder mündlich abgelegt wurde. ⁵Wurde keine Abiturprüfung abgelegt, ist die letzte Halbjahresnote in dem Fach maßgeblich.

²Soweit die Leistungen in der Hochschulzugangsberechtigung nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen. ³Wurde ein Fach in der Oberstufe nicht belegt, so sind null Punkte für das betreffende Fach einzutragen.

3. ¹Nur für den B.Sc. Psychologie: Soweit vorliegend das Ergebnis des Eignungstests. ²Der Eignungstest wird von den baden-württembergischen Universitäten mit Psychologischen Instituten gemeinsam durchgeführt (Freiburg, Heidelberg, Mannheim, Tübingen und Ulm). ³Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens ist die Zentrale Koordinierungsstelle STAV-Psych an der Universität Heidelberg beauftragt. ⁴Die maßgeblichen Regelungen zum Eignungstest sind in der Satzung der Universität Heidelberg über den freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych („Studierendenauswahlverfahren Psychologie“) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. ⁵Für die Durchführung des Eignungstests wird eine Testgebühr nach § 16 Absatz 3 LHGebG erhoben. ⁶Hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Zahlungsverfahren sind die maßgeblichen Regelungen in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test STAV-Psych („Studierendenauswahlverfahren Psychologie“) an der Universität Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung geregelt. ⁷Ort und Zeit des Eignungstests werden auf den Webseiten der Universität Mannheim bekannt gegeben. ⁸Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an dem Eignungstest teilnehmen, können bis zu 40 Zusatzpunkte erwerben. ⁹Die Anzahl der Zusatzpunkte wird auf der Grundlage der individuellen Leistung relativ zu der Verteilung der Punktzahlen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Jahrgangs festgelegt. ¹⁰Hierzu werden die Testleistungen dieser Teilnehmerinnen und Teilnehmer in aufsteigender Reihenfolge angeordnet. ¹¹Die Prozentränge der Testleistungen werden in 20 Intervalle entsprechend des erreichten relativen Testergebnisses eingeteilt. ¹²Die Anzahl der zu vergebenen Zusatzpunkte richtet sich nach dem Intervall, in das die individuelle Testleistung fällt:

Prozentränge >95: 40 Zusatzpunkte,

Prozentränge >90 bis 95: 38 Zusatzpunkte,

Prozentränge >85 bis 90: 36 Zusatzpunkte,

Prozentränge >80 bis 85: 34 Zusatzpunkte,

Prozentränge >75 bis 80: 32 Zusatzpunkte,

Prozentränge >70 bis 75: 30 Zusatzpunkte,
Prozentränge >65 bis 70: 28 Zusatzpunkte,
Prozentränge >60 bis 65: 26 Zusatzpunkte,
Prozentränge >55 bis 60: 24 Zusatzpunkte,
Prozentränge >50 bis 55: 22 Zusatzpunkte,
Prozentränge >45 bis 50: 20 Zusatzpunkte,
Prozentränge >40 bis 45: 18 Zusatzpunkte,
Prozentränge >35 bis 40: 16 Zusatzpunkte,
Prozentränge >30 bis 35: 14 Zusatzpunkte,
Prozentränge >25 bis 30: 12 Zusatzpunkte,
Prozentränge >20 bis 25: 10 Zusatzpunkte,
Prozentränge >15 bis 20: 8 Zusatzpunkte,
Prozentränge >10 bis 15: 6 Zusatzpunkte,
Prozentränge >5 bis 10: 4 Zusatzpunkte,
Prozentränge 0 bis 5: 2 Zusatzpunkte.

4. ¹Für Vorerfahrungen im Sinne des Absatz 1 Nummer 4 können bis zu fünf Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 30 Stunden in der Woche entsprechen. ⁴Bewertet werden alle Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben. ⁵Einschlägige Bereiche sind insbesondere:
- a. für den Studiengang Soziologie: erste Erfahrungen in der Markt- und Meinungsforschung, einer Personalabteilung oder einer Einrichtung des Bundes, wie etwa der Bundesanstalt für Arbeit;
 - b. für die Studiengänge der Politikwissenschaft: Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene, Öffentlichkeitsarbeit bei Parteien, journalistische Tätigkeiten bei Presse und Medien, Mitarbeit in Interessenorganisationen, wie insbesondere Gewerkschaften oder soziale Organisationen, sowie im kirchlichen Verbandswesen;
 - c. für den Studiengang Psychologie: Tätigkeiten im psychosozialen Bereich, im Sanitäts- oder Pflegedienst, im pädagogischen, personal-, markt- oder werbepsychologischen Bereich, in der Psychodiagnostik oder in der sozialwissenschaftlichen Forschung.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 4 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt für die Studiengänge B.A. Soziologie, B.A.

Politikwissenschaft und B.Ed. Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft jeweils 75 Punkte, für den Studiengang B.Sc. Psychologie 120 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Rangleichheit finden § 6 Absatz 2 Satz 8 Halbsatz 1 und Satz 9 HZG Anwendung.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 7 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2020/2021.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie vom 19. Mai 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 14/2015, S. 14ff.), zuletzt geändert am 10. Dezember 2019 (BekR Nr. 28/2019, S. 41ff.), außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.03.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in den Studiengängen**

**Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien
Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte
Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft**

vom 10. März 2020

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie § 6 Absatz 2 Satz 12 in Verbindung mit § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 04. März 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien, Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte, Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze in den oben genannten Studiengängen, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts jeweils ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt. ²Die Universität vergibt dabei 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ³Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) Unabhängig von der Durchführung eines Auswahlverfahrens findet § 5 Absatz 2 Satz 2 auf jegliche Zulassungen und Immatrikulationen in dem oben genannten Studiengang Anwendung.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Juli eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5, 7 und 10 ZullmmaO,
3. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt für jeden der betroffenen Studiengänge eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 6 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) ¹Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht. ²Ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis besteht insbesondere, wenn in einem Bachelorstudiengang im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

§ 6 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. nur in den Studiengängen B.A. Germanistik: Sprache, Literatur, Medien und B.A. Geschichte: die gewichteten Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

(2) ¹Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission; Absatz 4 bleibt unberührt:

1. ¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. ²Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. ³Das Ergebnis wird auf die erste Nachkommastelle gerundet und in den Studiengängen B.A. Germanistik: Sprache, Literatur, Medien und B.A.

Geschichte mit dem Faktor sechs, im Studiengang B.A. Medien- und Kommunikationswissenschaft mit dem Faktor zwölf multipliziert. ⁴Maximal können in den Studiengängen B.A. Germanistik: Sprache, Literatur, Medien und B.A. Geschichte jeweils 90 Punkte, im Studiengang B.A. Medien- und Kommunikationswissenschaft 180 Punkte erreicht werden.

2. ¹Die Leistungen in den Fächern, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, gehen in den Studiengängen B.A. Germanistik: Sprache, Literatur, Medien und B.A. Geschichte nach den folgenden Maßgaben und mit folgender Gewichtung ein:

a) B.A. Germanistik: Sprache, Literatur, Medien

¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor sechs multipliziert. ³Insgesamt können maximal 90 Punkte erreicht werden.

b) B.A. Geschichte

¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor sechs multipliziert. ³Insgesamt können maximal 90 Punkte erreicht werden.

²Soweit die Leistungen in der Hochschulzugangsberechtigung nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen. ³Wurde ein Fach in der Oberstufe nicht belegt, so sind null Punkte für das betreffende Fach einzutragen.

3. ¹Für Vorerfahrungen im Sinne des Absatz 1 Nummer 3 können bis zu 20 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 35 Stunden in der Woche entsprechen.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 200 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit finden § 6 Absatz 2 Satz 8 Halbsatz 1 und Satz 9 HZG Anwendung.

(4) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die

Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung, zur Zuordnung von Fächern zum gesellschaftswissenschaftlichen Bereich sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 7 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2020/2021.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien, Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte, Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft vom 12. April 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 10/2019, S. 21 ff.) außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.03.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien**

vom 10. März 2020

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie § 6 Absatz 2 Satz 12 in Verbindung mit § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 04. März 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt. ²Die Universität vergibt dabei 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ³Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) Unabhängig von der Durchführung eines Auswahlverfahrens findet § 5 Absatz 2 Satz 2 auf jegliche Zulassungen und Immatrikulationen in dem oben genannten Studiengang Anwendung.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Juli eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5, 7 und 10 ZullmmaO,
3. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 6 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) ¹Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht. ²Ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis besteht insbesondere, wenn in einem Bachelorstudiengang im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

§ 6 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. die gewichteten Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

(2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission; Absatz 4 bleibt unberührt:

1. ¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. ²Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. ³Das Ergebnis wird auf die erste Nachkommastelle gerundet und mit dem Faktor vier multipliziert. ⁴Maximal können 60 Punkte erreicht werden.
2. ¹Die Leistungen in den Fächern Deutsch, Englisch sowie in den belegten romanischen Fremdsprachen (Latein inbegriffen) gehen mit insgesamt maximal 150 Punkten mit folgender Gewichtung ein:

- a) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor drei multipliziert. ³Insgesamt können maximal 45 Punkte erreicht werden.
- b) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- c) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einer fortgeführten romanischen Fremdsprache erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird die vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene romanische Fremdsprache entsprechend der vorgelegten Nachweise. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor vier multipliziert. ³Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.
- d) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einer weiteren romanischen Fremdsprache erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor zwei multipliziert. ³Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.

²Soweit die Leistungen in der Hochschulzugangsberechtigung nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen. ³Wurde ein Fach in der Oberstufe nicht belegt, so sind null Punkte für das betreffende Fach einzutragen.

3. ¹Für Vorerfahrungen im Sinne des Absatz 1 Nummer 3 können bis zu 30 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben:

- a) ¹Für einschlägige außerschulische Leistungen und Auslandsaufenthalte sowie berufspraktische Tätigkeiten können maximal 20 Punkte vergeben werden. ²Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie mindestens eine Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 35 Stunden in der Woche entsprechen.

- b) ¹Im Hinblick auf die thematische sowie auch internationale Ausrichtung des Studiengangs werden als besondere Vorbildung durch Sprachzertifikate oder Sprachtestergebnisse nachgewiesene Kenntnisse mindestens einer romanischen Fremdsprache (Französisch, Italienisch,

Spanisch oder Latein) angesehen, die mit 10 Punkten bewertet werden.
²Als Nachweis werden Sprachzertifikate oder Sprachtestergebnisse anerkannt, die nicht älter als zwei Jahre sind.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 240 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Rangleichheit finden § 6 Absatz 2 Satz 8 Halbsatz 1 und Satz 9 HZG Anwendung.

(4) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 7 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2020/2021.

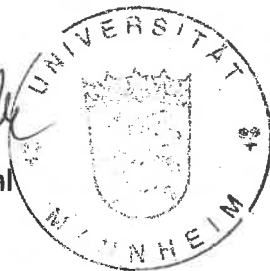
(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien vom 27. April 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2017, S. 7 ff.) außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.03.2020

Thomas Puhl

Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies
(CELLS)**

vom 10. März 2020

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie § 6 Absatz 2 Satz 12 in Verbindung mit § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 04. März 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt. ²Die Universität vergibt dabei 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ³Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) Unabhängig von der Durchführung eines Auswahlverfahrens findet § 5 Absatz 2 Satz 2 auf jegliche Zulassungen und Immatrikulationen in dem oben genannten Studiengang Anwendung.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Juli eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5, 7 und 10 ZullmmaO,
3. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 6 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) ¹Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht. ²Ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis besteht insbesondere, wenn in einem Bachelorstudiengang im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

§ 6 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. die gewichteten Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

(2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission; Absatz 4 bleibt unberührt:

1. ¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet; indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. ²Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. ³Das Ergebnis wird auf die erste Nachkommastelle gerundet und mit dem Faktor sechs multipliziert. ⁴Maximal können 90 Punkte erreicht werden.
2. ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird mit dem Faktor zwei multipliziert. ³Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.

⁴Soweit die Leistungen in der Hochschulzugangsberechtigung nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen. ⁵Wurde ein Fach in der Oberstufe nicht belegt, so sind null Punkte für das betreffende Fach einzutragen.

3. ¹Für Vorerfahrungen im Sinne des Absatz 1 Nummer 3 können bis zu 80 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben:

a) ¹Für einschlägige außerschulische Leistungen und Auslandsaufenthalte sowie berufspraktische Tätigkeiten können maximal 20 Punkte vergeben werden. ²Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 35 Stunden in der Woche entsprechen.

b) ¹Im Hinblick auf die thematische sowie auch internationale Ausrichtung des Studiengangs werden als besondere Vorbildung sehr gute Englischkenntnisse angesehen, die mit 60 Punkten bewertet werden. ²Als Nachweis wird Folgendes anerkannt:

aa) die durchgängige Belegung des Faches Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei der Durchschnitt der in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesenen Englischnoten bei mindestens 10 Punkten liegen muss,

bb) die Vorlage einer in einem englischsprachigen Schulsystem erworbenen Hochschulzugangsberechtigung (HZB),

cc) der Abschluss eines Studiengangs, der in englischer Sprache gelehrt wird,

oder, sofern kein Nachweis gemäß den drei vorstehenden Punkten vorgelegt werden kann,

dd) eines der nachfolgenden Sprachtestergebnisse, das nicht älter als zwei Jahre ist:

aaa) Test of English as a Foreign Language - Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 72 Punkten im Test Date Score,

bbb) The European Language Certificate (telc) - English University mit mindestens (Sprach-) Niveau B2,

ccc) International English Language Testing System (IELTS) – Academic Test mit mindestens Band 6.0,

ddd) Certificate in Advanced English (CAE); anerkannt wird auch ein Certificate of Proficiency in English (CPE),

eee) Sprachnachweis der Universität Mannheim Service und Marketing GmbH mit mindestens (Sprach-)Niveau B2 in den Bereichen Listening Comprehension, Written Language, Spoken Language und Reading Comprehension.

³Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Tests erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als zwei Jahre hinter dem in § 2 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt.

⁴Andere als die oben genannten Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 200 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit finden § 6 Absatz 2 Satz 8 Halbsatz 1 und Satz 9 HZG Anwendung.

(4) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 7 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2020/2021.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) vom 15. Dezember 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 33/2016, S. 29ff.), zuletzt geändert am 4. Juni 2019 (BekR Nr. 14/2019, S. 6) außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.03.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in den Studiengängen**

Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik

Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik

Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte

**Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und
Kommunikationswissenschaft**

Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie

Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik

vom 10. März 2020

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie § 6 Absatz 2 Satz 12 in Verbindung mit § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 04. März 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie und Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze in den oben genannten Studiengängen, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts jeweils ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt. ²Die Universität vergibt dabei 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ³Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) Unabhängig von der Durchführung eines Auswahlverfahrens findet § 5 Absatz 2 Satz 2 auf jegliche Zulassungen und Immatrikulationen in dem oben genannten Studiengang Anwendung.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Juli eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5, 7 und 10 ZullmmaO,
3. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt für jeden der betroffenen Studiengänge eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 6 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) ¹Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht. ²Ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis besteht insbesondere, wenn in einem Bachelorstudiengang im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

§ 6 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. die gewichteten Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

(2) ¹Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission; Absatz 4 bleibt unberührt:

1. ¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine

Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. ²Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. ³Das Ergebnis wird auf die erste Nachkommastelle gerundet und mit dem Faktor sechs multipliziert. ⁴Maximal können 90 Punkte erreicht werden.

2. ¹Die Leistungen in den Fächern Mathematik sowie Deutsch, Englisch, einer anderen modernen Fremdsprache oder einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich gehen mit insgesamt maximal 90 Punkten mit folgender Gewichtung ein:

a) Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik

- aa) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor zwei multipliziert. ³Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- bb) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor vier multipliziert. ³Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.

b) Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik

- aa) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor zwei multipliziert. ³Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- bb) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor vier multipliziert. ³Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.

c) Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte

- aa) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem

Faktor zwei multipliziert. ³Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.

- bb) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird das vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fach entsprechend der vorgelegten Nachweise. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor vier multipliziert. ³Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.

d) Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft

- aa) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor zwei multipliziert. ³Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- bb) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor vier multipliziert. ³Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.

e) Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie

- aa) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor zwei multipliziert. ³Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- bb) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor vier multipliziert. ³Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.

f) Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch)

aa) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor zwei multipliziert. ³Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.

bb) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einer fortgeführten Fremdsprache erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; sind mehrere Fremdsprachen vom Bewerber im Zulassungsantrag angegeben und nachgewiesen, so wird die beste davon berücksichtigt. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor vier multipliziert. ³Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.

²Soweit die Leistungen in der Hochschulzugangsberechtigung nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen. ³Wurde ein Fach in der Oberstufe nicht belegt, so sind null Punkte für das betreffende Fach einzutragen.

3. ¹Für Vorerfahrungen im Sinne des Absatz 1 Nummer 3 können bis zu 20 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 35 Stunden in der Woche entsprechen.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 200 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Rangleichheit finden § 6 Absatz 2 Satz 8 Halbsatz 1 und Satz 9 HZG Anwendung.

(4) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung, zur Zuordnung von Fächern zum gesellschaftswissenschaftlichen Bereich sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

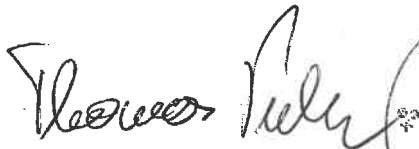
§ 7 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2020/2021.

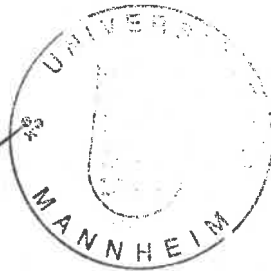
(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie und Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik vom 12. April 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 10/2019, S. 25 ff.) außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.03.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in den Studiengängen**

Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft

vom 10. März 2020

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie § 6 Absatz 2 Satz 12 in Verbindung mit § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 4. März 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch und Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt. ²Die Universität vergibt dabei 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ³Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) Unabhängig von der Durchführung eines Auswahlverfahrens findet § 5 Absatz 2 Satz 2 auf jegliche Zulassungen und Immatrikulationen in dem oben genannten Studiengang Anwendung.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Juli eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5, 7 und 10 ZullmmaO,
3. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 6 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) ¹Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht. ²Ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis besteht insbesondere, wenn in einem Bachelorstudiengang im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

§ 6 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. die gewichteten Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

(2) ¹Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission; Absatz 4 bleibt unberührt:

1. ¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine

Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. ²Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. ³Das Ergebnis wird auf die erste Nachkommastelle gerundet und mit dem Faktor vier multipliziert. ⁴Maximal können 60 Punkte erreicht werden.

2. ¹Die Leistungen in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik sowie einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich oder einem Fach aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder einer fortgeführten Fremdsprache (Englisch ausgenommen) gehen mit insgesamt maximal 120 Punkten mit folgender Gewichtung ein:

a) B.Ed. Lehramt Gymnasium: Deutsch

aa)¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor fünf multipliziert. ³Insgesamt können maximal 75 Punkte erreicht werden.

bb)¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

cc)¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

dd)¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird das vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fach entsprechend der vorgelegten Nachweise. ²Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

b) B.Ed. Lehramt Gymnasium: Englisch

aa)¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor fünf multipliziert. ³Insgesamt können maximal 75 Punkte erreicht werden.

- bb)¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- cc)¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- dd)¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird das vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fach entsprechend der vorgelegten Nachweise. ²Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

c) B.Ed. Lehramt Gymnasium: Französisch, Italienisch, Spanisch

- aa)¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einer fortgeführten Fremdsprache erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird die vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fremdsprache entsprechend der vorgelegten Nachweise. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor vier multipliziert. ³Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.
- bb)¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor zwei multipliziert. ³Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- cc)¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- dd)¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

d) B.Ed. Lehramt Gymnasium: Geschichte

- aa)¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor zwei multipliziert. ³Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- bb)¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor zwei multipliziert. ³Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- cc)¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor zwei multipliziert. ³Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- dd)¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird das vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fach entsprechend der vorgelegten Nachweise. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor zwei multipliziert. ³Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.

e) B.Ed. Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik

- aa)¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor drei multipliziert. ³Insgesamt können maximal 45 Punkte erreicht werden.
- bb)¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor zwei multipliziert. ³Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- cc)¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der

belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor zwei multipliziert. ³Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.

dd)¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einer fortgeführten Fremdsprache erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird die vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fremdsprache entsprechend der vorgelegten Nachweise. ²Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

f) B.Ed. Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft

aa)¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor vier multipliziert. ³Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.

bb)¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit dem Faktor zwei multipliziert. ³Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.

cc)¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

dd)¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich oder in einem Fach aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird das vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fach entsprechend der vorgelegten Nachweise. ²Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

²Soweit die Leistungen in der Hochschulzugangsberechtigung nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen. ³Wurde ein Fach in der Oberstufe nicht belegt, so sind null Punkte für das betreffende Fach einzutragen.

3. ¹Für Vorerfahrungen im Sinne des Absatz 1 Nummer 3 können bis zu 20 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 35 Stunden in der Woche entsprechen.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 200 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit finden § 6 Absatz 2 Satz 8 Halbsatz 1 und Satz 9 HZG Anwendung.

(4) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung, zur Zuordnung von Fächern zum gesellschaftswissenschaftlichen Bereich sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

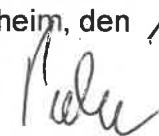
§ 7 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

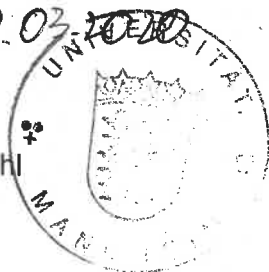
(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2020/2021.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft vom 21. Mai 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 14/2015, S. 7ff), zuletzt geändert am 22. März 2018 (BekR Nr. 07/2018, S. 15f.) außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.03.2020


Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Studiengang Wirtschaftsmathematik mit akademischer Abschlussprüfung
Bachelor of Science**

vom **10. März 2020**

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie § 6 Absatz 2 Satz 12 in Verbindung mit § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 4. März 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftsmathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt. ²Die Universität vergibt dabei 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ³Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) Unabhängig von der Durchführung eines Auswahlverfahrens findet § 5 Absatz 2 Satz 2 auf jegliche Zulassungen und Immatrikulationen in dem oben genannten Studiengang Anwendung.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZulImmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Juli eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5, 7 und 10 ZullmmaO,
3. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 6 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) ¹Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht. ²Ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis besteht insbesondere, wenn in einem Bachelorstudiengang im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

§ 6 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. die gewichteten Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

(2) ¹Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission; Absatz 4 bleibt unberührt:

1. ¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 120 Punkten vergeben wird. ²Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (120 Punkte) je 4 Punkte abgezogen.
2. ¹Die Leistungen in den Fächern Mathematik, Deutsch, einer Fremdsprache sowie einem naturwissenschaftlichen Fach oder dem Fach Informatik gehen mit insgesamt maximal 75 Punkten mit folgender Gewichtung ein:
 - a) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre

dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit 2 multipliziert. ³Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.

- b) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch, erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- c) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einer Fremdsprache erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Wurden mehrere Fremdsprachen belegt, wird die beste davon berücksichtigt. ³Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- d) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem naturwissenschaftlichen Fach oder im Fach Informatik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Wurden mehrere Fächer im Sinne von Satz 1 belegt, wird das beste davon berücksichtigt. ³Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

²Soweit die Leistungen in der Hochschulzugangsberechtigung nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen. ³Wurde ein Fach in der Oberstufe nicht belegt, so sind null Punkte für das betreffende Fach einzutragen.

- 3. ¹Für Vorerfahrungen im Sinne des Absatz 1 Nummer 3 können bis zu 30 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 35 Stunden in der Woche entsprechen.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 225 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit finden § 6 Absatz 2 Satz 8 Halbsatz 1 und Satz 9 HZG Anwendung.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 7 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2020/2021.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftsmathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science vom 29. April 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 12/2008, S. 31ff.), zuletzt geändert am 4. Mai 2018 (BekR Nr. 12/2018, S. 9), außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.03.2020

Thomas Puhl

Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur
Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften**

vom

10. März 2020

Aufgrund des § 38 Absatz 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 4. März 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Promotionsordnung zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften vom 6. Juni 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 16/2016, S. 29ff.) beschlossen. Der Rektor hat am **10. März 2020** seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

§ 1

In § 2 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Hochschullehrer von Hochschulen für angewandte Wissenschaften können gemäß der Satzung über die Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Assoziierungssatzung) der Universität Mannheim in Promotionsverfahren befristet den Professoren der Universität gleichgestellt werden. In Übereinstimmung mit § 1 Satz 2 Assoziierungssatzung ergeben sich abweichende Vorgaben für die Assoziierung aus den fachspezifischen Anlagen 2 und 3 zu dieser Promotionsordnung. Absatz 3 bleibt unberührt.“

§ 2

§ 13 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote nach § 11 Absatz 7 und trägt das Datum des Tages der mündlichen Prüfung.“

§ 3

Nach Anlage 1 werden folgende Anlagen 2 und 3 neu angefügt:

„Anlage 2: Abweichende Voraussetzungen der Assoziierung im Fach Informatik“

1. Abweichend von § 2 Satz 3 Assoziierungssatzung gilt der Nachweis qualitativ hochwertiger Forschungsaktivitäten im Fach Informatik als erbracht, wenn in den letzten 5 Jahren mindestens vier Publikationspunkte nach folgendem Schema erreicht wurden:

- „Full Paper“-Veröffentlichung in einer A*-Konferenz oder in einem A*-Journal:
2 Publikationspunkte
- „Full Paper“-Veröffentlichung in einer A-Konferenz oder in einem A-Journal:
1 Publikationspunkt

Die Einteilung in A*-Konferenzen und A-Konferenzen erfolgt gemäß dem jeweils aktuellen CORE Conference Ranking. Die Einteilung in A*-Journale erfolgt gemäß dem jeweils aktuellen CORE Journal Ranking. Als A-Journale werden alle Q1-Journale in einem informatischen Bereich des jeweils aktuellen SJR Journal Rankings eingeteilt.

2. Abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 3 Assoziierungssatzung sind neben den dort aufgeführten Unterlagen folgende Nachweise vorzulegen:

Nachweis über das Vorhandensein einer adäquaten Finanzierung des Promovierenden über die Dauer von mindestens 3 Jahren für jedes geplante Promotionsvorhaben.

Anlage 3: Abweichende Voraussetzungen der Assoziierung im Fach Mathematik

Abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 3 Assoziierungssatzung sind neben den dort aufgeführten Unterlagen folgende Nachweise vorzulegen:

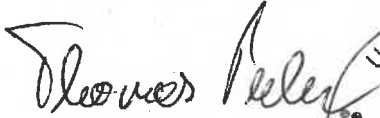
- a) Nachweis über das Vorhandensein eines wissenschaftlichen Ansprechpartners unter den Professoren des mathematischen Instituts,
- b) Nachweis über das Vorhandensein einer adäquaten Finanzierung des Promovierenden über die Dauer von mindestens 3 Jahren für jedes geplante Promotionsvorhaben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 10.03.2010



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung
der Universität Mannheim**

vom **10. März 2020**

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) sowie § 6 Absatz 2 Satz 12 in Verbindung mit § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie §§ 20 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2, 33 Absatz 4 Satz 3 HZVO hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung am 4. März 2020 die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 27. Februar 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 03/2019, S. 47ff.) beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Hochschulvergabeverordnung (HVVO)“ wird durch die Angabe „Hochschulzulassungsverordnung (HZVO)“ ersetzt.
- b) Die Wörter „Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für“ werden ersatzlos gestrichen.

2. In § 5 wird die Angabe „(1)“ ersatzlos gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Sätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung für Anträge auf Vorwegzulassung. ⁶Anträge auf Auswahl nach Härtegesichtspunkten sind schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Nachweise innerhalb der Bewerbungsfrist im Sinne des Absatz 3 zu stellen.“

b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Sie gelten auch“ durch die Wörter „Satz 1 und 3 gelten entsprechend“ ersetzt.

4. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Buchstabe b) wird die Angabe „einer Gesamtnote von mindestens 2 bestanden wurde (DSH 2)“ durch die Angabe „einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 bestanden wurde“ ersetzt.

b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Teilsatz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

bb) Nach Teilsatz 4 wird folgender Teilsatz 5 angefügt:

„studiengangsspezifische Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahlsetzungen können abweichend davon den Nachweis eines bestimmten Orientierungstests vorgeben;“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird Nummer 1 wie folgt neu gefasst:

„1. einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören;“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Soweit in Aufbau- und Masterstudiengängen Quoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 3 HZG gebildet werden, werden bei der Auswahl die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens,
2. Auswahl nach Härtegesichtspunkten,
3. Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse.“

6. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 19 HVVO“ durch die Angabe „HZG und der HZVO“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird Nummer 2 wie folgt neu gefasst:

„2. unter den in dasselbe Fachsemester des angestrebten Studiengangs eingestuften Bewerbern wird eine Rangfolge nach Studienfortschritt gebildet; § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 HZG bleibt unberührt;“

7. In § 11 Absatz 7 wird die Angabe „7 HVVO“ durch die Angabe „5 Absatz 6 HZVO“ ersetzt.

8. In § 15 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 34 HZVO bleibt unberührt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.03.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



**Gebührensatzung der Universität Mannheim für die
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)**

vom 10. März 2020

Aufgrund von §§ 2 Absatz 2, 16 Absatz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 4. März 2020 die nachfolgende Satzung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz (LHG) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 10. März 2020

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Organisation und Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch die Universität Mannheim wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Prüfung eine Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt für die einmalige Teilnahme einer Person an der DSH 100,00 Euro.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Anmeldung zur Teilnahme fällig.

§ 4 Rückerstattung

(1) ¹Meldet sich eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer von der Prüfung ab, erfolgt eine teilweise Rückerstattung der gezahlten Gebühr abhängig vom Zeitpunkt der Abmeldung. ²Es werden zurückerstattet bei einer Abmeldung

1. bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin 75 Euro,
2. zu einem späteren Zeitpunkt 20 Euro.

³Überweisungsgebühren ins Ausland werden dabei aufgerechnet.

(2) Im Übrigen finden §§ 21, 22 Landesgebührengesetz entsprechende Anwendung.

§ 2 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Universität Mannheim für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vom 24. Januar 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 02/2013, S. 8) außer Kraft; Gebühren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung fällig wurden, bleiben davon unberührt.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 10.03.2010



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Mannheim

vom

10. März 2020

Aufgrund von § 9 Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 4. März 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG diese Änderung der Wahlordnung der Universität Mannheim vom 27. Februar 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 03/2019, S. 17ff.) beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 9 wird nach dem Wort „Unterschrift“ folgende Angabe eingefügt:

„; als eigenhändige Unterschrift gelten auch mittels Telefax oder als eingescanntes Dokument übermittelte Unterschriften, soweit keine Zweifel am Absender und dessen Willen bestehen“

b) In Absatz 9 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„4Geht auch im Rahmen der Nachfrist kein Wahlvorschlag ein, stellt der Wahlausschuss fest, dass in dieser Gruppe keine Wahl zu dem betroffenen Gremium stattfindet.“

2. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird nach dem Komma folgende Angabe angefügt:

„es sei denn, es wurden alle Zustimmungserklärungen bis auf eine vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen,“

b) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. deren eigenhändige Unterschrift im Wahlvorschlag fehlt.“

3. In § 18 Absatz 6 wird das Wort „Tag“ durch die Worte „letzten Arbeitstag“ ersetzt.

4. In § 27 Nummer 4 wird nach dem Wort „enthalten“ folgende Angabe eingefügt:

„; nicht als Eintragungen in diesem Sinne gelten bloße Hervorhebungen im Bereich der Erklärungen zur Stimmabgabe“


Artikel 2

Schlussbestimmungen

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet ausschließlich Anwendung auf Wahlverfahren, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 10.03.2020


Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
„Mannheim Center for Data Science“**

vom

10. März 2020

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 i.V.m. § 15 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 4. März 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

Inhalt

§ 1 Rechtsstatus.....	1
§ 2 Aufgabenbereich	2
§ 3 Organe des Instituts; Aufgaben	2
§ 4 Direktorium.....	2
§ 5 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor.....	3
§ 6 Angehörige des Instituts; Assoziierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.....	3
§ 7 Sonstige Institutsangehörige	4
§ 8 Ausscheiden.....	4
§ 9 Benutzung	4
§ 10 Beirat.....	4
§ 11 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Personal, Finanzmittel	5
§ 12 Inkrafttreten	5

§ 1 Rechtsstatus

Das „Mannheim Center for Data Science“ (MDS - Institut für Datenwissenschaften der Universität Mannheim) ist eine interdisziplinäre Einrichtung, welche als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Mannheim dem Rektorat zugeordnet ist.

§ 2 Aufgabenbereich

- (1) ¹Der Aufgabenbereich des Instituts umfasst Forschung im Gebiet der Datenwissenschaften („Data Science“) sowie angrenzender Fachrichtungen. ²Das Institut soll zugleich im Sinne eines integrierenden und vernetzten Forschungsansatzes interdisziplinäre Forschung zwischen allen Fakultäten der Universität Mannheim in „Data Science“ fördern.
- (2) Das Institut hat in diesem Rahmen insbesondere die Aufgaben,
- a. die sachlichen und methodischen Voraussetzungen für Forschungsprojekte mit fächerübergreifenden Fragestellungen herzustellen,
 - b. die fachliche Zusammenarbeit und den Austausch mit Institutionen mit vergleichbaren Forschungsfeldern im In- und Ausland zu pflegen,
 - c. den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis durch regelmäßige Veranstaltungen und Veröffentlichungen auf den Gebieten der „Data Science“ zu fördern und
 - d. die Förderung von wissenschaftlichem Nachwuchs zu unterstützen.

§ 3 Organe des Instituts; Aufgaben

- (1) Organe des Instituts sind das Direktorium und die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor.
- (2) ¹Das Direktorium beschließt über das Programm der Institutsarbeit, über die Durchführung von Forschungsvorhaben sowie über die Beantragung und interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- (einschließlich Drittmittel) und Personalmittel. ²Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist zuständig für alle bei dem Institut anfallenden Arbeiten der laufenden Verwaltung, welche nicht gemäß Satz 1 dem Direktorium zugewiesen sind; sie oder er vollzieht die Beschlüsse des Direktoriums. ³§ 11 bleibt unberührt.

§ 4 Direktorium

- (1) ¹Das Direktorium besteht aus mindestens drei und höchstens vier hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren von mindestens zwei Fakultäten der Universität Mannheim. ²Die Entscheidung über die jeweilige Anzahl der Mitglieder des Direktoriums trifft das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat. ³Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat für einen befristeten Zeitraum ernannt. ⁴Wiederernennung ist zulässig.

- (2) ¹Die Versammlung des Direktoriums findet nach Einberufung durch die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor mindestens einmal im Jahr statt. ²Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Direktoriums oder auf Verlangen des Rektorats ist eine weitere Versammlung einzuberufen. ³Den Vorsitz führt die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor.
- (3) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors.
- (4) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor bereitet den jährlichen Rechenschaftsbericht vor und legt diesen nach Beschluss des Direktoriums dem Rektorat jeweils zum Ende des Frühjahrs-/Sommersemesters vor.

§ 5 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor

- (1) ¹Das Direktorium wählt aus seinem Kreis eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor. ²Die Wahl bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Direktoriums. ³Die weiteren Direktorinnen und Direktoren sind ihre oder seine untereinander gleichberechtigten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (2) ¹Die Amtszeit der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors beträgt drei bis fünf Jahre; die Entscheidung darüber trifft das Direktorium vor der Wahl. ²Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Angehörige des Instituts; Assoziierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

- (1) ¹Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten der Universität Mannheim können auf Antrag durch Beschluss des Direktoriums für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren Angehörige des Instituts werden. ²Verlängerungen des Angehörigenstatus für einen Zeitraum von jeweils weiteren drei Jahren können entsprechend Satz 1 beantragt und beschlossen werden.
- (2) ¹Externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können auf Antrag durch Beschluss des Direktoriums für einen Zeitraum von zunächst einem Jahr assoziierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler („associate researcher“) des Instituts werden. ²Sie können auf der Homepage des Instituts aufgeführt werden. ³Verlängerungen der Assoziierung für einen Zeitraum von jeweils einem weiteren Jahr können entsprechend Satz 1 beantragt und beschlossen werden.

§ 7 Sonstige Institutsangehörige

Sonstige Institutsangehörige sind die Universitätsmitglieder, die durch ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis dem Institut oder dessen Projekten zugeordnet sind.

§ 8 Ausscheiden

- (1) ¹Scheiden Angehörige des Instituts aus der Universität aus, so können sie mit Zustimmung des Direktoriums ein begonnenes Forschungsvorhaben des Instituts zu Ende führen. ²§ 11 bleibt unberührt.
- (2) Scheiden Mitglieder des Direktoriums aus der Universität aus, so bedarf die Fortführung eines begonnenen Forschungsvorhabens des Instituts der Zustimmung der verbliebenen Mitglieder des Direktoriums sowie der Zustimmung des Rektorats.

§ 9 Benutzung

- (1) Die Institutseinrichtungen stehen allen Angehörigen des Instituts im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung.
- (2) Anderen Mitgliedern der Universität Mannheim kann die Nutzung durch das Direktorium bewilligt werden.
- (3) Das Direktorium kann weitere Benutzungsregelungen treffen.

§ 10 Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Instituts kann das Direktorium einen Beirat bilden.
- (2) Der Beirat soll das Institut in Fragen des wissenschaftlichen Arbeitsprogramms beraten.
- (3) ¹Dem Beirat können Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft, öffentlichen Einrichtungen sowie dem öffentlichen Leben angehören, die den Zielen des Instituts besonders verbunden sind und bereit sind, das zu fördern. ²Die Mitgliedschaft im Beirat kann solchen Personen nach einstimmigem Beschluss des Direktoriums für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren angetragen werden und bedarf der Annahme. ³Verlängerungen der Mitgliedschaft im Beirat für einen Zeitraum von jeweils weiteren drei Jahren können entsprechend Satz 2 angetragen und angenommen werden.

§ 11 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Personal, Finanzmittel

¹Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- (einschließlich Drittmittel) und Personalmittel. ²Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten des Instituts, insbesondere Beschaffungen über die vom Rektorat gesetzte Wertgrenze hinaus, die zentrale Inventarisierung, Entscheidungen in Personalangelegenheiten, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten und die bedarfsorientierte Raumbereitstellung, in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung der Universität. ³Eine Übertragung dieser Zuständigkeiten auf das Institut ist zulässig, soweit keine anderweitigen rechtlichen Vorgaben entgegenstehen; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.03.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
„Mannheim Institute for Financial Education - MIFE“**

vom
10. März 2020

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99ff.) (LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 4. März 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

Inhalt

§ 1 Rechtsstatus	1
§ 2 Aufgaben	1
§ 3 Organe des Instituts; Verfahren	2
§ 4 Direktorium	2
§ 5 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor; Stellvertretung	3
§ 6 Angehörige des Instituts	4
§ 7 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal	4
§ 8 Benutzung	4
§ 9 Beirat	5
§ 10 Schlussbestimmungen	5

§ 1 Rechtsstatus

Das „Mannheim Institute for Financial Education – MIFE“ (Mannheimer Institut für Finanzbildung) ist als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Mannheim dem Rektorat zugeordnet.

§ 2 Aufgaben

(1) ¹Das Institut dient der Förderung der Forschung in den Bereichen Financial Literacy und Vorsorgekompetenz jeweils in ihren nationalen und internationalen Bezügen. ²Im Sinne eines integrierten Forschungsansatzes soll das Institut auf

seinen Forschungsgebieten zugleich auch interdisziplinäre Forschung voranbringen, insbesondere an der Schnittstelle zur Sozialwissenschaft, zur Volkswirtschaftslehre und zur Lehrerbildung.

(2) Das Institut hat in diesem Rahmen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Planung, Durchführung und wissenschaftliche Verwertung von Forschungsprojekten, insbesondere auch durch Einwerbung von Drittmitteln.
2. Etablierung bzw. Einbindung in ein Netzwerk nationaler und internationaler Partnerinstitutionen mit vergleichbaren Forschungsfeldern.
3. Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen, Symposien, Fachgesprächen, Roundtables etc.
4. Förderung von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftlern, die sich im Forschungsfeld des Instituts engagieren.
5. Bereitstellung von Handlungsempfehlungen und Beratungsleistungen für Institutionen in der Bildungs-, Sozial- und Verbraucherpolitik sowie auftragsbezogene Entwicklung, Implementierung und Evaluation von Schulungen für Multiplikatoren (z.B. Lehrerinnen und Lehrer).
6. Förderung des Austauschs zwischen Wissenschaft und Praxis und Öffentlichkeitsarbeit in traditionellen und neuen Medien.

§ 3 Organe des Instituts; Verfahren

(1) Organe des Instituts sind das Direktorium und die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor.

(2) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, finden die Regelungen der Grundordnung über das Verfahren sowie die Verfahrensordnung der Universität Mannheim ergänzende Anwendung.

§ 4 Direktorium

(1) ¹Das Direktorium besteht aus mindestens zwei und höchstens drei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Universität Mannheim. ²Die Entscheidung über die jeweilige Anzahl der Mitglieder des Direktoriums trifft das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat. ³Die Mitglieder des Gründungsdirektoriums sind:

1. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Wirtschaftspädagogik – Design und Evaluation instruktionaler Systeme und
2. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Finanzmärkte.

⁴Die Amtszeiten der Mitglieder des Gründungsdirektoriums betragen fünf Jahre. ⁵Im Übrigen werden die Mitglieder des Direktoriums vom Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat für einen befristeten Zeitraum ernannt. ⁶Wiederernennung ist zulässig.

(2) Das Direktorium beschließt über das Programm der Institutsarbeit, über die Durchführung von Forschungsvorhaben sowie über die Beantragung und interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- (einschließlich Drittmittel) und Personalmittel.

(3) ¹Das Direktorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Auf Antrag eines Mitglieds des Direktoriums ist eine weitere Versammlung einzuberufen. ³Den Vorsitz führt die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor.

(4) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors.

(5) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor bereitet den jährlichen Rechenschaftsbericht vor und legt diesen nach Beschluss des Direktoriums dem Rektorat jeweils zum Ende des Frühjahrs-/Sommersemesters vor.

§ 5 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor; Stellvertretung

(1) ¹Das Direktorium wählt aus seiner Mitte eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor. ²Die Wahl bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Direktoriums. ³Die weiteren Direktorinnen und Direktoren sind ihre oder seine untereinander gleichberechtigten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) ¹Die Amtszeit der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors beträgt drei bis fünf Jahre; die Entscheidung darüber trifft das Direktorium vor der Wahl. ²Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor repräsentiert das Institut gegenüber Dritten. ²Sie oder er führt die laufenden Geschäfte des Instituts und vollzieht die Beschlüsse des Direktoriums; § 7 bleibt unberührt.

(4) Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit diese nicht von der die Mittel zur Verfügung stellenden Institution oder durch Beschluss des Direktoriums einer anderen Direktorin oder einem anderen Direktor zugeordnet sind.

§ 6 Angehörige des Instituts

(1) Institutsangehörige sind die Universitätsmitglieder, die durch ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis dem Institut oder dessen Projekten zugeordnet sind.

(2) ¹Interessierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit affinen Forschungsgebieten der Universität Mannheim können auf Antrag durch Beschluss des Direktoriums für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren Angehörige des Instituts werden. ²Verlängerungen des Angehörigenstatus für einen Zeitraum von jeweils weiteren drei Jahren können entsprechend Satz 1 beantragt und beschlossen werden.

(3) ¹Externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können auf Antrag durch Beschluss des Direktoriums für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren assoziierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler („associate researcher“) werden. ²Sie können auf der Homepage des Instituts aufgeführt werden. ³Verlängerungen des Status für einen Zeitraum von jeweils weiteren drei Jahren können entsprechend Satz 1 beantragt und beschlossen werden.

§ 7 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

¹Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel. ²Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten des Instituts, insbesondere Beschaffungen über die vom Rektorat gesetzte Wertgrenze hinaus, die zentrale Inventarisierung, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten und die bedarfsorientierte Raumbereitstellung, in die Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung der Universität Mannheim. ³§ 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 8 Benutzung

(1) ¹Die Institutseinrichtung steht allen Mitgliedern der Universität Mannheim, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Aufgabenbereich des Instituts betreiben, zur Benutzung zur Verfügung. ²Dies gilt vorbehaltlich der vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten.

(2) Andere Personen können mit Zustimmung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors ebenfalls zur Benutzung zugelassen werden, soweit hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzerinnen und Benutzer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die nähere Ausgestaltung der Benutzungsregelung trifft das Direktorium im pflichtgemäßen Ermessen.

§ 9 Beirat

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des Institutes kann das Direktorium einen Beirat bilden.

(2) Der Beirat soll das Institut in Fragen des wissenschaftlichen Arbeitsprogramms beraten.

(3) ¹Dem Beirat können Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft, öffentlichen Einrichtungen sowie dem öffentlichen Leben angehören, die den Zielen des Instituts besonderes verbunden sind und bereit sind, dieses zu fördern. ²Die Mitgliedschaft im Beirat kann solchen Personen nach einstimmigem Beschluss des Direktoriums angetragen werden und bedarf der Annahme.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.03.2010



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

